

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
II C 1.2
9(0)227 - 5679

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin

über Verordnung über die Wahlen schulischer und überschulischer Gremien und Versamm-
lungen nach dem Schulgesetz (Wahlordnung zum Schulgesetz - SchulGWahlO)

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass
die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verordnung erlas-
sen hat:

Verordnung
über die Wahlen schulischer und überschulischer Gremien und Versammlungen nach dem
Schulgesetz (Wahlordnung zum Schulgesetz- SchulGWahlO)

Vom 23. Oktober 2024

Auf Grund des § 117 Absatz 7 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt das Nähere über das Wahlverfahren, die Anberaumung von Wahlen, die Wahlleitung, Nachfolgerwahlen und das Wahlprüfungsverfahren.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für alle im Schulgesetz vorgesehenen Wahlen. Sie gelten auch für die in § 13 vorgesehenen Wahlen von Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals, der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten staatlich anerkannter Ersatzschulen.

§ 2
Wahlgrundsätze

(1) Wahlberechtigte können ihr aktives Wahlrecht nur persönlich ausüben.

(2) Soweit diese Verordnung nichts Anderes bestimmt, sind Wahlen nur gültig, wenn an ihnen mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten teilnimmt. Maßgeblich hierfür ist nicht die Anzahl der Wahlberechtigten, sondern die Anzahl der Stimmberechtigungen. Ist eine Wahl wegen Nichterfüllens der Voraussetzungen des Satzes 1 zurückgestellt oder für ungültig erklärt worden, kann die Wahl nach erneuter Einladung wiederholt werden. Die Wahl ist dann gültig,

wenn an ihr mindestens ein Fünftel der Wahlberechtigten teilnimmt und darauf in der Einladung hingewiesen worden ist; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Wahlen in Elternversammlungen und Wahlen nach § 113 Absatz 3 des Schulgesetzes.

(4) Wahlen werden grundsätzlich als Einzelwahl durchgeführt. Stehen nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, als Personen zu wählen sind, kann die Wahl als Blockwahl durchgeführt werden, es sei denn, ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte widerspricht.

(5) Soweit das Gremium oder die Versammlung nichts Anderes bestimmt, werden die gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge zur Vertretung herangezogen, die sich aus der Anzahl der bei der Wahl für sie abgegebenen Stimmen ergibt. Die Reihenfolge ist in die Niederschrift über die Wahl aufzunehmen. Haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter bei der Wahl die gleiche Stimmenanzahl erhalten, entscheidet über die Reihenfolge das Los, es sei denn, die gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter erzielen Einvernehmen über die Reihenfolge.

(6) Die barrierefreie Teilnahme an den Wahlen ist für das passive und aktive Wahlrecht zu gewährleisten.

§ 3

Wahltermin

(1) Der Termin einer Wahl wird festgesetzt

1. bei Wahlen in den Gesamtkonferenzen nach § 79 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch ihre oder seine Vertretung,
2. bei Wahlen der Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler nach § 84 Absatz 1 des Schulgesetzes, der Sprecherinnen und Sprecher der Studierenden an Fachschulen nach § 87 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes und bei Wahlen in den Grundschulen nach § 84 Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes durch eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Lehrkraft im Einvernehmen mit den jeweiligen amtierenden Schülersprecherinnen und Schülersprechern,
3. bei Wahlen der Schulsprecherin oder des Schulsprechers und der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter nach § 85 Absatz 3 des Schulgesetzes durch die Schulleiterin oder

den Schulleiter oder durch eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft im Einvernehmen mit der jeweiligen amtierenden Schulsprecherin oder dem jeweiligen amtierenden Schulsprecher,

4. bei Wahlen in der Gesamtschülervertretung nach § 85 Absatz 4 des Schulgesetzes oder § 86 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes, in den Teilschülervertretungen nach § 85 Absatz 8 Satz 3 des Schulgesetzes, in den Abteilungsschülervertretungen nach § 86 Absatz 1 Satz 4 des Schulgesetzes und in den Gesamtstudierendenvertretungen nach § 87 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes durch die jeweilige amtierende Schulsprecherin oder den jeweiligen amtierenden Schulsprecher im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
5. bei Wahlen in den Elternversammlungen nach § 89 Absatz 3 Satz 1 und 3 des Schulgesetzes, in der Gesamtelternvertretung nach § 90 Absatz 2 des Schulgesetzes oder der Gesamtelternversammlung nach § 90 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Schulgesetzes, in den Abteilungselternvertretungen der Oberstufen und beruflichen Schulen nach § 91 Satz 2 und 3 des Schulgesetzes sowie in den Teilelternvertretungen nach § 90 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 des Schulgesetzes durch die amtierende Vorsitzende oder den amtierenden Vorsitzenden oder durch die jeweiligen amtierenden Elternsprecherinnen und Elternsprecher,
6. bei Wahlen der gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der staatlich anerkannten Ersatzschulen für die Landesausschüsse durch die für die Landesgremien gemäß § 119 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes eingerichtete Geschäftsstelle,
7. bei den übrigen Wahlen in den überschulischen Gremien durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder, wenn es keine Vorsitzende und keinen Vorsitzenden gibt, durch die Stelle, die die erste Sitzung einberufen hat.

Ist der Termin für eine Wahl in den allgemein bildenden Schulen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr festgesetzt worden oder ist eine Sprecherin oder ein Sprecher, die oder der den Wahltermin festsetzen kann, nicht vorhanden, setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft den Termin fest, soweit das Schulgesetz oder diese Verordnung nichts Anderes bestimmt. Für Oberstufenzentren und berufliche Schulen gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Frist erst am 1. September beginnt.

(2) Der Wahltermin ist den Wahlberechtigten spätestens sieben Tage vor der Wahl bekanntzugeben.

(3) Die Person oder Stelle, die den Wahltermin festgesetzt hat, oder eine von ihr beauftragte Person leitet die Sitzung oder Versammlung, in der die Wahl durchgeführt wird, bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Tätigkeit aufnimmt.

§ 4

Wahlleitung

(1) Die Leitung einer Wahl obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Die Wahlleitung übernimmt ein nicht kandidierendes Mitglied oder eine nicht dem Gremium, der Versammlung oder der jeweiligen Gesamtheit der Wahlberechtigten angehörende Person.

(2) Die Wahlberechtigten wählen die Wahlleiterin oder den Wahlleiter in offener Abstimmung. Die Abstimmung führt durch, wer den Wahltermin bekanntgegeben hat oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person, die die Sitzung oder Versammlung, in der die Wahl durchgeführt wird, leitet. Sofern sich bei Wahlen in den Schulen aus der Abstimmung eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter nicht ergibt, leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft die Wahl. Bei Wahlen der Schülerinnen und Schüler in den Grundschulen soll eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Lehrkraft die Wahlleiterin oder den Wahlleiter bei der Wahrnehmung der Aufgaben in dem erforderlichen Maße unterstützen.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat insbesondere die Aufgabe,

1. Wahlvorschläge aus der Mitte der Wahlberechtigten entgegenzunehmen,
2. festzustellen, ob die Vorgeschlagenen passiv wahlberechtigt sind,
3. festzustellen, ob die Vorgeschlagenen dazu bereit sind, für die Wahl zu kandidieren, und für den Fall ihrer Wahl ob sie damit einverstanden sind, das Amt zu übernehmen,
4. die Wahlvorschläge bekanntzumachen und, sofern es beantragt wird, eine Aussprache mit den Kandidatinnen und Kandidaten zu ermöglichen,
5. die Wahlberechtigten zu fragen, ob die Wahl geheim oder offen durchgeführt werden soll,
6. im Falle einer geheimen Wahl die Stimmzettel zu verteilen, einzusammeln und auszuzählen,
7. im Falle einer offenen Wahl die Stimmen zu zählen.

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat darauf zu achten, dass bei der Wahl die Vorschriften des Schulgesetzes und dieser Verordnung sowie der Mustergeschäftsordnung für die im

Schulgesetz vorgesehenen Gremien oder, sofern sich das Gremium oder die Versammlung eine eigene Geschäftsordnung gegeben hat, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung eingehalten werden.

(4) Zur Durchführung der in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 7 genannten Aufgaben sollen Helferinnen und Helfer herangezogen werden. Diese werden durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter bestimmt und dürfen im jeweiligen Wahlgang nicht kandidieren.

§ 5

Stimmzettel bei geheimen Wahlen

(1) Bei Wahlen nach § 117 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes dürfen im jeweiligen Wahlgang nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden.

(2) Auf die Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen, wie Personen zu wählen sind, oder das Wort „Enthaltung“ geschrieben werden. Statt des Namens einer Person darf auch eine andere Bezeichnung, die der jeweiligen Person eindeutig zuordnenbar ist und von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vor der Wahl festgelegt und den Wahlberechtigten mitgeteilt worden ist, auf den Stimmzettel geschrieben werden. Steht nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl oder stehen nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, als Personen zu wählen sind, muss auf dem Stimmzettel hinter dem Namen der Kandidatinnen und Kandidaten die Angabe „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stehen. Bei einem Verstoß gegen die Anforderungen der Sätze 1 bis 3 ist der Stimmzettel ungültig.

(3) Ist auf einem Stimmzettel dieselbe Person mehrfach genannt, gilt der Name als nur einmal geschrieben.

§ 6

Wahlergebnis

(1) Nach Beendigung der Wahl stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fest, ob die Wahl nach § 2 Absatz 2 gültig ist.

(2) Nach Abschluss der Auszählung gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

(3) Über das Ergebnis fertigt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter eine Niederschrift an. Diese muss enthalten:

1. Ort und Zeit der Wahl,
2. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
3. die Anzahl der Wahlberechtigten,
4. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
5. die Anzahl der für jede Kandidatin und jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen,
6. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
7. die Anzahl der Enthaltungen,
8. die Reihenfolge der Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach § 2 Absatz 5.

Haben Wahlberechtigte mehr als einen Stimmzettel erhalten, ist die jeweilige Anzahl der erhaltenen Stimmzettel in der Niederschrift anzugeben.

§ 7

Aufbewahrung von Wahlunterlagen

Niederschriften über Wahlen und Stimmzettel (Wahlunterlagen) in den Bezirks- und Landesgremien werden in der jeweiligen Geschäftsstelle für die Dauer der Wahlperiode aufbewahrt. In den Schulen sind die Stimmzettel bis zum Ablauf der Einspruchsfrist, die Niederschriften über Wahlen für die Dauer eines Jahres aufzubewahren.

§ 8

Nachfolgerwahl

(1) Ist eine Schülersprecherin oder ein Schülersprecher, eine Elternsprecherin oder ein Elternsprecher oder ein gewähltes Mitglied eines Gremiums oder einer Versammlung aus dem Amt ausgeschieden, wird von dem jeweiligen Wahlorgan für den Rest der Wahlperiode eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt. Soweit das Gremium oder die Versammlung nichts Anderes bestimmt, rückt im Fall des Ausscheidens eines stellvertretenden Mitglieds die gewählte Nachfolgerin oder der gewählte Nachfolger im Hinblick auf die Reihenfolge der Vertretung an die bisherige Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds.

(2) Die Abwahl einer Schulsprecherin oder eines Schulsprechers sowie ihrer oder seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist nur zulässig, wenn ein Fünftel der Schülerinnen und Schüler eine neue Kandidatin oder einen neuen Kandidaten vorschlägt. Als Nachfolgerin oder Nachfolger ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der Stimmen der Schülerinnen und Schüler der Schule auf sich vereinigt. Für die Abwahl einer oder eines gemäß § 86 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Schulgesetzes gewählten Schulsprecherin oder Schulsprechers sowie ihrer oder seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stimmen der Schülerinnen und Schüler die Stimmen der Abteilungsschülersprecherinnen und Abteilungsschülersprecher treten.

(3) Steht fest, dass beim Schuljahreswechsel Mitglieder aus Gremien oder Versammlungen ausscheiden werden, können noch vor Ablauf der Wahlperiode entsprechende Nachfolgerwahlen durchgeführt werden. Die durch die Nachfolgerwahl übertragene Funktion endet beim Zusammentritt der neu gewählten Mitglieder, bei schulischen Gremien und Versammlungen spätestens jedoch zwei Monate nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr.

Abschnitt II

Wahlen in den Schulen

§ 9

Zeitnahe Durchführung der Wahlen

Die Wahlen in den Schulen sollen innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr durchgeführt werden, soweit das Schulgesetz oder diese Verordnung nichts Anderes bestimmt. Für Oberstufenzentren und berufliche Schulen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Frist erst am 1. September beginnt.

§ 10

Wahlen der Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe

(1) Bei der Wahl der Schülervereinerinnen und Schülervereiner in der Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe nach § 84 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes

sollen Schülerinnen und Schüler möglichst aller Klassen und Kursgruppen berücksichtigt werden.

(2) Vor der Wahl findet eine Vollversammlung aller Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe statt. Die Wahlen werden während eines von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmten Zeitraums in einem Wahlraum durchgeführt.

(3) Für Wahlen in der gymnasialen Oberstufe an einem Oberstufenzentrum finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.

Abschnitt III

Wahlen in den überschulischen Gremien

§ 11

Wahltermin

Die Wahlen in den Bezirksausschüssen gemäß § 110 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Schulgesetzes sollen jeweils spätestens im Oktober vor Beginn der Wahlperiode der Landesausschüsse und des Landesschulbeirates durchgeführt werden. Die in den Bezirksausschüssen gewählten Mitglieder für die Landesgremien müssen der für die Landesgremien zuständigen Geschäftsstelle bis spätestens zum 30. November vor Beginn der Wahlperiode der Landesausschüsse und des Landesschulbeirates gemeldet werden. Vor der Wahl der Mitglieder des Bezirksschulbeirates hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter darauf hinzuweisen, dass Vertreterinnen und Vertreter aller im Bezirk vorhandenen Schularten und Schulzweige berücksichtigt werden sollen. Die Wahlen in den Landesgremien sollen im Januar des ersten Jahres der Wahlperiode durchgeführt werden.

§ 12

Wählerliste

(1) Die jeweils zuständige Geschäftsstelle erstellt für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste).

(2) Das aktive und passive Wahlrecht steht nur Wahlberechtigten zu, die in die Wählerliste eingetragen sind. Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Wählerliste darf die Wahlleiterin oder der Wahlleiter auch auf andere geeignete Art und Weise über die aktive und passive Wahlberechtigung Beweis erheben.

(3) Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die an der Wahl teilnehmen, sind nicht passiv wahlberechtigt. Sie sind in der Wählerliste entsprechend auszuweisen.

(4) Die Verarbeitung von Daten nach Absatz 1 ist zur Erfüllung der schulgesetzlichen Aufgaben im Sinne des § 64 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes zulässig.

Abschnitt IV

Wahlen von Vertreterinnen und Vertretern staatlich anerkannter Ersatzschulen

§ 13

Wahlen von Vertreterinnen und Vertretern staatlich anerkannter Ersatzschulen

(1) Die Sprecherinnen und Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigten staatlich anerkannter Ersatzschulen, die gemäß § 110 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes den Bezirksausschüssen angehören, wählen in der jeweils ersten Sitzung des jeweiligen Bezirksausschusses aus ihrer Mitte die in § 111 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes genannten Vertreterinnen und Vertreter für den Bezirksschulbeirat. Hierauf wird bei der nach § 110 Absatz 4 erster Halbsatz des Schulgesetzes zu erfolgenden Einberufung durch das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Bezirksamts hingewiesen.

(2) Im Anschluss an die nach Absatz 1 durchgeführten Wahlen lädt die für die Landesgremien nach § 119 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes eingerichtete Geschäftsstelle die von den Bezirksausschüssen in den Bezirksschulbeirat gewählten Vertreterinnen und Vertreter der staatlich anerkannten Ersatzschulen zur Wahl der gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der staatlich anerkannten Ersatzschulen für die Landesausschüsse ein.

(3) Die Sprecherinnen und Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigten der Beruflichen Schulen als staatlich anerkannte Ersatzschulen, die gemäß § 112 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes den Ausschüssen Berufliche Schulen angehören, wählen in der jeweils ersten Sitzung des jeweiligen Ausschusses aus ihrer Mitte die in § 113 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes genannten Vertreterinnen und Vertreter für den Beirat Berufliche Schulen. Hierauf wird bei der nach § 112 Absatz 4 erster Halbsatz des Schulgesetzes zu erfolgenden Einberufung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Schulaufsichtsbehörde hingewiesen.

Abschnitt V

Schlussvorschriften

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zum Schulverfassungsgesetz vom 8. August 1979 (GVBl. S. 1518) außer Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Eine Überarbeitung der bislang in der Wahlordnung zum Schulverfassungsgesetz (WahlO-SchulVerfG) enthaltenen Regelungen ist aus folgenden Gründen notwendig geworden:

Die WahlO-SchulVerfG bezieht sich auf das 2004 außer Kraft getretene Gesetz über die Schulverfassung für die Schulen des Landes Berlin (Schulverfassungsgesetz – SchulVerfG). Seitdem wird die Verordnung weiter angewendet, soweit sie nicht den Regelungsinhalten des Schulgesetzes für das Land Berlin (Schulgesetz – SchulG) widerspricht. In weiten Teilen geht die Verordnung jedoch nicht mit dem Schulgesetz konform, da sich viele Regelungen, die die Wahlen in den schulischen und überschulischen Gremien und Versammlungen betreffen, mittlerweile im Schulgesetz befinden und sich zahlreiche Begrifflichkeiten und Abläufe geändert haben. Die wesentlichen Änderungen ergeben sich aus Streichungen von Regelungen, die bereits durch das Schulgesetz getroffen sind, Umgliederungen und Anpassungen an die aktuellen Regelungsinhalte des Schulgesetzes sowie aus der Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache.

b) Einzelbegründung:

Abschnitt I – Allgemeine Vorschriften

zu § 1 (Anwendungsbereich): In den **Absätzen 1 und 2** wird der Anwendungsbereich der Verordnung definiert.

zu § 2 (Wahlgrundsätze): Absatz 1 stellt klar, dass die Stimmabgabe der Wahlberechtigten nur persönlich erfolgen darf. Stellvertretende Mitglieder sind im Vertretungsfall aktiv wahlberechtigt. Diese geben ihre eigene Stimme und nicht eine Stimme im Namen des zu vertretenden Mitglieds ab.

Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass grundsätzlich mindestens ein Drittel der aktiv Wahlberechtigten an einer Wahl teilnehmen muss, damit diese gültig ist, sofern in der Verordnung nichts anderes geregelt ist. Dies ist nach der Wahl durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu prüfen. Nach **Satz 2** kommt es dabei nicht auf die Anzahl der

wahlberechtigten Personen, sondern auf die Anzahl der Stimmberechtigungen an. Diese Neuregelung berücksichtigt den Umstand, dass manche Mitglieder über verschiedene Institutionen mehrfach in ein Gremium gewählt werden oder als Eltern mehrerer Kinder über mehr als eine Stimme verfügen. **Satz 3** regelt das weitere Vorgehen bei einem Verfehlen des Wahlquorums: Die Wahl kann in einer weiteren Sitzung und nach erneuter Einladung auch dann durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Wahlberechtigten anwesend ist, sofern in der Einladung ausdrücklich auf die erneute Durchführung der Wahl und das dafür erforderliche Quorum hingewiesen worden ist. Dies soll sicherstellen, dass auch in Gremien, die regelmäßig eine geringere Beteiligung ihrer Mitglieder verzeichnen, gewählt werden kann und die Repräsentanz des Gremiums in anderen Gremien gesichert ist.

Gemäß **Absatz 3** gilt für Wahlen in Elternversammlungen und für Wahlen nach § 113 Absatz 3 des Schulgesetzes (Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Beirat Berufliche Schulen) kein Wahlquorum. So soll zum einen sichergestellt werden, dass die Position der Elternvertreterin oder des Elternvertreters auch bei geringer Wahlbeteiligung besetzt werden kann. Zum anderen hat die Erfahrung gezeigt, dass bei den Wahlen nach § 113 Absatz 3 SchulG nur in den seltensten Fällen genügend Mitglieder anwesend sind, es aber von großer Bedeutung ist, dass diese Positionen im Beirat Berufliche Schulen vertreten sind.

Nach **Absatz 4 Satz 1** finden die in der Verordnung geregelten Wahlen grundsätzlich als Einzelwahlen statt, sodass über jeden Kandidaten bzw. jede Kandidatin einzeln abgestimmt wird. In den in **Satz 2** genannten Fällen ist hingegen eine Blockwahl zulässig, sofern kein Gremiums- oder Versammlungsmitglied widerspricht. In diesem Fall kann auch über mehrere Kandidatinnen und Kandidaten, die sich „als Block“ zur Wahl stellen, in nur einem Wahlgang abgestimmt werden.

Für den Fall, dass mehrere Stellvertretende für ein ordentliches Mitglied gewählt sind, kann ein Gremium oder eine Versammlung - etwa in der Geschäftsordnung - eine eigene Regelung über die Reihenfolge der gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter treffen. Sofern es an einer solchen Regelung fehlt, legt **Absatz 5 Satz 1** fest, dass für die Reihenfolge der Heranziehung der Stellvertretenden die Anzahl der für die jeweilige Stellvertreterin oder den jeweiligen Stellvertreter abgegebenen Stimmen maßgeblich ist. Aus § 117 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes ergibt sich, dass für jedes Gremiumsmitglied höchstens zwei Stellvertretende gewählt werden dürfen, sofern sich nicht aus dem Schulgesetz Besonderheiten ergeben. § 117 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes zielt jedoch nicht auf eine feste Zuordnung der stellvertretenden

Mitglieder eines Gremiums zu einem bestimmten stimmberechtigten Mitglied ab, sondern regelt lediglich das Zahlenverhältnis zwischen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern eines Gremiums. Ein Gesamtpool von Stellvertretenden ist also zulässig. Die Reihenfolge ist aus Nachweisbarkeitsgründen nach **Satz 2** durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter in die Niederschrift über die Wahl aufzunehmen. Für den Fall, dass Stellvertretende die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet nach **Satz 3** das durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter zu ziehende Los, es sei denn, die gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter einigen sich über die Reihenfolge.

Durch die Vorgabe der Barrierefreiheit des **Absatzes 6** soll ein beschränkungsfreier Zugang zu den Wahlen für alle Wahlberechtigten ermöglicht werden.

zu § 3 (Wahltermin): Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 regelt, wer den Wahltermin für die Wahlen ansetzt. Dabei sind aus Gründen der Praktikabilität in der Praxis in der Regel mehrere Optionen möglich. Zudem wurde auf die aktuellen Regelungen des Schulgesetzes Bezug genommen. Schließlich wurden Begrifflichkeiten den aktuellen Regelungen angepasst. So findet sich etwa der Begriff der Kerngruppen nicht mehr im Schulgesetz.

Weiterhin muss nach **Satz 2** bei Wahlen in den allgemein bildenden Schulen der Wahltermin innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr festgesetzt worden sein. Anderenfalls setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft den Termin fest. **Satz 2** legt zudem als Auffangvorschrift fest, dass, sofern bei Wahlen in den Schulen eine Sprecherin oder ein Sprecher nicht vorhanden ist, die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft den Termin festsetzt.

Satz 3 enthält eine Sonderregelung für die Oberstufenzentren und beruflichen Schulen aufgrund des oftmals späteren Ausbildungsbeginns.

Absatz 2 hält daran fest, dass Wahltermine rechtzeitig, spätestens sieben Tage vor der Wahl, bekanntzugeben sind.

Absatz 3 legt fest, dass die Person oder Stelle, die den Wahltermin festgesetzt hat, oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person die Sitzung oder Versammlung so lange leitet, bis die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Tätigkeit aufnimmt und somit auch die Wahl der Wahlleiterin oder des Wahlleiters durchführt.

zu § 4 (Wahlleitung): Die Vorschriften über die Wahlleitung wurden deutlich vereinfacht. Es wird nicht mehr festgelegt, welche konkrete Person im jeweiligen Gremium die Wahlleitung übernehmen soll.

Aus Gründen der Praktikabilität soll nach **Absatz 1 Satz 2** nunmehr ein nicht kandidierendes Mitglied oder eine externe Person die Wahlleitung übernehmen. Die Wahlleitung soll also insofern mittels einer Wahl bestimmt werden können.

Absatz 2 Satz 1 regelt, dass die Wahlleiterin oder der Wahlleiter in offener Abstimmung gewählt wird. Diese Abstimmung wiederum leitet nach **Satz 2** die Person, die den Wahltermin bekanntgegeben hat oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person. Da es gerade in den Schulen vorkommen kann, dass sich keine Wahlleiterin oder kein Wahlleiter finden lässt, regelt **Satz 3**, dass die Position der Wahlleitung sodann durch die Schulleitung oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft übernommen wird. In den Grundschulen soll die Schülerin oder der Schüler, die oder der die Wahlleitung übernimmt, nach **Satz 4** bei Bedarf von einer Lehrkraft Unterstützung bekommen.

Absatz 3 regelt umfassend die Aufgaben der Wahlleiterin oder des Wahlleiters. Neu eingefügt ist **Satz 1 Nummer 2** („festzustellen, ob die Vorgeschlagenen passiv wahlberechtigt sind“). Damit soll verhindert werden, dass sich Gremiums- oder Versammlungsmitglieder zur Wahl stellen, die nicht gewählt werden dürfen. Dies ist insbesondere relevant, wenn sich Mitglieder zur Wahl stellen, die lediglich eine Stellvertreterposition innehaben. Zudem erhält die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Aufgabe, nachzufragen, ob die für die Wahl Vorgeschlagenen bereit sind, für die Wahl zu kandidieren (**Nummer 3**) sowie die Wahlberechtigten zu fragen, ob die Wahl geheim oder offen stattfinden soll (**Nummer 5**, vgl. § 117 Absatz 1 Satz 1 und 2 SchulG). In **Nummer 6** und **7** werden die Aufgaben bei geheimer bzw. offener Wahl aufgeführt.

Absatz 4 regelt die Aufgaben der Wahlhelferinnen und -helfer. Er legt fest, dass diese durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin bestimmt werden und nicht im entsprechenden Wahlgang selbst kandidieren dürfen.

zu § 5 (Stimmzettel bei geheimen Wahlen): Nach **Absatz 1** dürfen bei Wahlen nach § 117 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes im jeweiligen Wahlgang nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden, um Verwechslungen zu vermeiden.

Um Missverständnisse oder Unsicherheiten über den Wahlausgang möglichst auszuschließen, gibt **Absatz 2 Satz 1 bis 3** konkrete Vorgaben darüber, welche Angaben auf die Stimmzettel geschrieben werden dürfen. Falls dies nicht beachtet wird, ist der Stimmzettel nach **Satz 4** ungültig. Hierüber sollte die Wahlleiterin oder der Wahlleiter

die Wahlberechtigten aufklären. Ausdrücklich werden nunmehr die Sachverhalte geregelt, bei denen eine Abstimmung mit „Nein“ möglich ist. Das ist immer nur dann der Fall, wenn eine Person einzeln zur Wahl steht oder nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stehen, als Personen zu wählen sind. In Fällen, in denen mehr Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stehen als Ämter zu besetzen sind, besteht diese Abstimmungsmöglichkeit nicht.

Den gleichen Zweck verfolgt **Absatz 3**. Es soll klargestellt werden, dass pro Stimmzettel eine Stimme abgegeben werden kann.

Vor der Wahl ist seitens der Wahlleitung festzustellen, ob Wahlberechtigte anwesend sind, die mehr als eine Stimme haben. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nur ein Elternteil bei einer Wahl in der Elternversammlung anwesend ist und deshalb gemäß § 89 Absatz 5 Schulgesetz zwei Stimmen hat. In diesem Fall erhalten die Wahlberechtigten für jede ihrer Stimmen einen gesonderten Wahlzettel.

zu § 6 (Wahlergebnis): Nach **Absatz 1** stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fest, ob die gemäß § 2 Absatz 2 erforderliche Wahlbeteiligung vorliegt. Sofern dies nicht der Fall ist, muss die Wahl wiederholt werden.

Absatz 2 regelt, dass das Wahlergebnis durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter bekanntgegeben werden muss. Zudem müssen die Gewählten erklären, ob sie die Wahl annehmen.

Absatz 3 Satz 1 und 2 gibt schließlich genaue Vorgaben über den Inhalt der Niederschrift über die Wahl (Wahlprotokoll). Dies ist insbesondere erforderlich, um ein Wahlanfechtungsverfahren gemäß § 118 des Schulgesetzes prüfen zu können. **Satz 3** bezieht sich beispielsweise auf § 89 Absatz 5 des Schulgesetzes.

zu § 7 (Aufbewahrung von Wahlunterlagen): Die Norm regelt die aus Nachweisbarkeitsgründen erforderliche Aufbewahrungsfrist von Wahlunterlagen.

zu § 8 (Nachfolgerwahl): Absatz 1 Satz 1 regelt, dass, sofern ein Amt während einer laufenden Wahlperiode frei wird, durch die jeweiligen Wahlberechtigten eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt werden muss. Aufgrund der Wortwahl „wird“ anstatt wie zuvor „kann“ ist nunmehr klargestellt, dass über die Frage, ob eine Nach-

folgerin oder ein Nachfolger gewählt werden soll, kein Beschluss des jeweiligen Gremiums erforderlich ist. Die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers der aus dem Amt ausgeschiedenen Person ist somit obligatorisch.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen für die Abwahl der Schulsprecherin oder des Schulsprechers. Hier fehlt es an einer entsprechenden Regelung im Schulgesetz, da § 117 Absatz 5 Satz 3 des Schulgesetzes nur die Abwahl eines Gremiumsmitglieds regelt. **In Satz 3** enthält der Absatz auch eine spezielle Regelung für Oberstufenzentren, da hier gemäß § 86 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 SchulG die Schulsprecherin oder der Schulsprecher aus der Mitte der Gesamtschülervertretung gewählt wird.

Absatz 3 Satz 1 soll die Arbeitsfähigkeit der Gremien und Versammlungen erhalten, indem ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt werden kann, sofern feststeht, dass beim Schuljahreswechsel bisherige reguläre Mitglieder ausscheiden werden. **Satz 2** legt fest, dass deren Amtszeit endet, wenn die neuen Mitglieder zusammentreten, bei schulischen Gremien jedenfalls spätestens zwei Monate nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr.

Abschnitt II – Wahlen in den Schulen

zu § 9 (Zeitnahe Durchführung der Wahlen): Die Wahlen sollen in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr durchgeführt werden, um die Mitwirkungsrechte und die Arbeitsfähigkeit der Ämter und Gremien zu gewährleisten. Entsprechen der Regelung in § 3 Absatz 1 Satz 4 der Verordnung enthält auch § 9 Satz 2 eine Sonderregelung für Oberstufenzentren und berufliche Schulen.

zu § 10 (Wahlen der Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe):

Absatz 1 konkretisiert die Regelung des § 84 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes zu den Wahlen der Schülervertreterinnen und Schülervertreter in den gymnasialen Oberstufen. Um sicherzustellen, dass eine Repräsentanz der gesamten Oberstufe erreicht wird, sollen Schülerinnen und Schüler möglichst aller Klassen und Kursgruppen berücksichtigt werden.

Absatz 2 soll einen Austausch der Schülerinnen und Schüler vor der Wahl gewährleisten. Die Schule hat sodann für die Wahl einen Wahlraum zur Verfügung zu stellen. Den Zeitraum für die Wahl, in dem die Schülerinnen und Schüler keinen Unterricht haben, obliegt der Organisation durch die Schulleitung.

Die **Absätze 1 und 2** sind gemäß **Absatz 3** für gymnasiale Oberstufen an einem Oberstufenzentrum entsprechend anzuwenden.

Abschnitt III – Wahlen in den überschulischen Gremien

zu § 11 (Wahltermin): Die Wahlen in den Bezirksausschüssen für die Landesausschüsse und den Landesschulbeirat sollen nach **Satz 1** spätestens im Oktober vor Beginn der Wahlperiode der Landesausschüsse und des Landesschulbeirates durchgeführt werden. Dies soll auch sicherstellen, dass die in den Bezirksausschüssen gewählten Mitglieder der Landesgremien der zuständigen Geschäftsstelle bis spätestens 30. November gemeldet werden können. Nur so kann die Geschäftsstelle die ordnungsgemäße und fristwahrende Einladung zur konstituierenden Sitzung der Landesgremien gewährleisten. Bei der Wahl des Bezirksschulbeirats sollen nach **Satz 3** alle im Bezirk vorhandenen Schularten und Schulzweige berücksichtigt werden, um die verschiedenen Interessen möglichst umfassend abzudecken.

Die Wahlen in den Landesgremien sollen nach **Satz 4** im Januar des ersten Jahres der Wahlperiode stattfinden. Bei den Fristen nach Satz 1, 2 und 4 handelt es sich um Ordnungsfristen.

zu § 12 (Wählerliste): Die Wahlen erfolgen anhand einer Wählerliste, um zu gewährleisten, dass nur aktiv und passiv Wahlberechtigte wählen und gewählt werden. Sofern begründete Zweifel an der Richtigkeit der Wählerliste bestehen, kann der Wahlleiter oder die Wahlleiter auch auf andere geeignete Weise darüber Beweis erheben, ob eine Person passiv bzw. aktiv wahlberechtigt ist. Dies kommt beispielsweise dann in Betracht, wenn eine Person mit der Behauptung, wahlberechtigt zu sein, an der Wahl teilnehmen möchte, ohne auf der Wahlliste zu stehen. Eine geeignete Art und Weise der Beweiserhebung wäre hier beispielsweise die Einsichtnahme in Wahlprotokolle. Stellvertreterinnen und Stellvertreter die an der Wahl teilnehmen, sind gemäß **Absatz 3** nicht passiv wahlberechtigt, da sie lediglich bei Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds an Sitzungen des Gremiums oder der Versammlung teilnehmen. Um

zu verhindern, dass sich Stellvertreterinnen und Stellvertreter dennoch zur Wahl stellen, muss die Wählerliste diese ausdrücklich als solche ausweisen.

Zudem stellt die Norm in **Absatz 4** klar, dass die Verarbeitung von Daten beim Erstellen der Wählerliste zur Erfüllung der schulgesetzlichen Aufgaben im Sinne des § 64 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz zulässig ist.

Abschnitt IV – Wahlen von Vertreterinnen und Vertretern staatlich anerkannter Ersatzschulen

zu § 13 (Wahlen von Vertreterinnen und Vertretern staatlich anerkannter Ersatzschulen): Nach § 111 Absatz 1 Satz 3, § 114 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes gehören den Bezirks- und Landesgremien Vertreterinnen und Vertreter der staatlich anerkannten Ersatzschulen an. Das Schulgesetz enthält jedoch keine Verfahrensregelungen zu den Wahlen dieser Gremiumsmitglieder.

Daher sollen, sofern Sprecherinnen und Sprecher der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten an einer staatlich anerkannten Ersatzschule in den Bezirken gewählt werden, nach **Absatz 1** sechs Vertreterinnen und Vertreter pro Ersatzschule (zwei Lehrkräfte, zwei Schülerinnen und Schüler sowie zwei Erziehungsberechtigte) zu der ersten Sitzung des jeweiligen Bezirksausschusses nach § 110 Absatz 4 des Schulgesetzes eingeladen werden, um aus ihrer Mitte die in § 111 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes genannten Vertreterinnen und Vertreter für den Bezirksschulbeirat zu wählen (ebenso zwei Lehrkräfte, zwei Schülerinnen und Schüler sowie zwei Erziehungsberechtigte).

Im Anschluss wird nach **Absatz 2** die gemäß § 119 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes für die Landesgremien zuständige Geschäftsstelle die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der anerkannten Ersatzschulen der Bezirksschulbeiräte zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Landesausschüsse (vgl. § 114 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes) einladen. Diese in die Landesausschüsse gewählten Vertreterinnen und Vertreter sind gleichzeitig gemäß § 115 Absatz 4a Nr. 1 des Schulgesetzes im Landesschulbeirat vertreten und repräsentieren dort mit beratender Stimme die staatlich anerkannten Ersatzschulen.

Absatz 3 enthält eine entsprechende Vorschrift für die Sprecherinnen und Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigten der staatlich anerkannten Ersatzschulen Beruflicher Schulen, die gemäß § 113 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes den jeweiligen Ausschüssen Beruflicher Schulen angehören. Diese wählen aus ihrer Mitte Vertreterinnen und Vertreter für den Beirat Berufliche Schulen, vgl. § 113 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes.

Abschnitt V – Schlussvorschriften

zu § 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten): Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung und das Außerkrafttreten der WahlO-SchulVerfG.

B. Rechtsgrundlage:

§ 117 Absatz 7 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist.

C. Gesamtkosten:

Entfällt.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 23. Oktober 2024

Katharina Günther-Wünsch

Senatorin für Bildung,

Jugend und Familie

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Alte Fassung	Neue Fassung
Wahlordnung zum Schulverfassungsgesetz (WahlO-SchulVerfG) vom 8. August 1979 (GVBl. S. 1518)	<u>Verordnung über die Wahlen schulischer und überschulischer Gremien und Versammlungen nach dem Schulgesetz für das Land Berlin (Wahlordnung zum Schulgesetz - SchulG-WahlO)</u>
Abschnitt I - Allgemeine Vorschriften	Abschnitt I - Allgemeine Vorschriften
	<u>§ 1 Anwendungsbereich</u>
	(1) Diese Verordnung regelt das Nähere über das Wahlverfahren, die Anberaumung von Wahlen, die Wahlleitung, Nachfolgerwahlen und das Wahlprüfungsverfahren.
	(2) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für alle im Schulgesetz vorgesehenen Wahlen. Sie gelten auch für die in § 13 vorgesehenen Wahlen von Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals, der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten staatlich anerkannter Ersatzschulen.
<u>§ 1 Wahlgrundsätze</u>	<u>§ 2 Wahlgrundsätze</u>
(1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe verdeckter Stimmzettel ausgeübt. Wahlen können jedoch in offener Abstimmung erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten	(1) Wahlberechtigte können ihr aktives Wahlrecht nur persönlich ausüben.

zustimmen. Eine Briefwahl ist nicht zulässig. Wahlberechtigte können ihr aktives Wahlrecht nur persönlich ausüben; abwesende Wahlberechtigte können vorgeschlagen und gewählt werden, wenn sie sich zuvor schriftlich für den Fall ihrer Wahl mit der Übernahme des Amtes einverstanden erklärt haben.	
(2) Wahlen sind nur gültig, wenn an ihnen mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten teilnimmt. Dies gilt nicht für Wahlen in Elternversammlungen (§§ 20, 21 Abs. 1 und § 22).	<u>(2) Soweit diese Verordnung nichts Anderes bestimmt, sind Wahlen nur gültig, wenn an ihnen mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten teilnimmt. Maßgeblich hierfür ist nicht die Anzahl der Wahlberechtigten, sondern die Anzahl der Stimmberechtigungen. Ist eine Wahl wegen Nichterfüllens der Voraussetzungen des Satzes 1 zurückgestellt oder für ungültig erklärt worden, kann die Wahl nach erneuter Einladung wiederholt werden. Die Wahl ist dann gültig, wenn an ihr mindestens ein Fünftel der Wahlberechtigten teilnimmt und darauf in der Einladung hingewiesen worden ist; Satz 2 gilt entsprechend.</u>
	<u>(3) Absatz 2 gilt nicht für Wahlen in Elternversammlungen und Wahlen nach § 113 Absatz 3 des Schulgesetzes.</u>
	<u>(4) Wahlen werden grundsätzlich als Einzelwahl durchgeführt. Stehen nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, als Personen zu wählen sind, kann die Wahl als Blockwahl durchgeführt werden, es sei denn ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte widerspricht.</u>

(3) Sind für die gleiche Aufgabe mehrere Personen zu wählen, so wird die Wahl in einem gemeinsamen Wahlgang durchgeführt. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben; Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Jeder Wahlberechtigte kann auf seinem Stimmzettel so vielen Bewerbern seine Stimme geben, wie Personen zu wählen sind. Die gewählten Stellvertreter werden in der Reihenfolge zur Vertretung herangezogen, die sich aus der Anzahl der bei der Wahl für sie abgegebenen Stimmen ergibt; diese Reihenfolge ist in die Niederschrift über die Wahl aufzunehmen. Haben Stellvertreter bei der Wahl die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet über die Reihenfolge das Los.	<u>(5) Soweit das Gremium oder die Versammlung nichts Anderes bestimmt, werden die gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Reihenfolge zur Vertretung herangezogen, die sich aus der Anzahl der bei der Wahl für sie abgegebenen Stimmen ergibt. Die Reihenfolge ist in die Niederschrift über die Wahl aufzunehmen. Haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter bei der Wahl die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet über die Reihenfolge das Los, es sei denn, die gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter erzielen Einvernehmen über die Reihenfolge.</u>
(4) Steht infolge Stimmengleichheit nicht fest, wer gewählt worden ist, so findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.	<u>(6) Die barrierefreie Teilnahme an den Wahlen ist für das passive und aktive Wahlrecht zu gewährleisten.</u>
§ 2 Wahltermin	§ 3 Wahltermin
(1) Der Termin einer Wahl wird festgesetzt 1. bei Wahlen nach den §§ 10 bis 12 durch den Wahlleiter, 2. bei Wahlen nach den §§ 13 bis 16 und § 19 durch den Lehrer, der nach diesen Vorschriften Wahlleiter ist oder sein kann, im Benehmen mit den jeweiligen amtierenden Schülersprechern, 3. bei Wahlen nach den §§ 17 und 18 durch den amtierenden Schülersprecher der Schule im Benehmen mit dem Schulleiter.	(1) Der Termin einer Wahl wird festgesetzt 1. bei Wahlen <u>in den Gesamtkonferenzen nach § 79 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch ihre oder seine Vertretung,</u> 2. bei Wahlen <u>der Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler nach § 84 Absatz 1 des Schulgesetzes, der Sprecherinnen und Sprecher der Studierenden an Fachschulen nach § 87 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes und bei Wahlen in den Grundschulen nach § 84 Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes durch eine von der</u>

4. bei Wahlen ~~nach den §§ 20 bis 24~~ durch den ~~jeweiligen~~ amtierenden Vorsitzenden, im Fall des § 21 Abs. 2 durch den ~~amtierenden Elternsprecher der Schule,~~
5. bei Wahlen ~~nach den §§ 25 bis 27~~ ~~entweder vor Ablauf der Wahlperiode von dem jeweiligen Vorsitzenden oder nach Ablauf der Wahlperiode von der Stelle,~~ die die erste Sitzung einberufen hat.

Ist ein Termin für Wahlen in den Schulen nicht innerhalb von sieben Wochen nach Unterrichtsbeginn festgesetzt worden oder ist ein Sprecher, der den Wahltermin festsetzen kann, nicht vorhanden, so setzt der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter ~~Lehrer~~ den Termin fest.

- Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Lehrkraft, im Einvernehmen mit den jeweiligen amtierenden Schülersprecherinnen und Schülersprechern,
3. bei Wahlen der Schulsprecherin oder des Schulsprechers und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach § 85 Absatz 3 des Schulgesetzes durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft im Einvernehmen mit der jeweiligen amtierenden Schulsprecherin oder dem jeweiligen amtierenden Schulsprecher,
4. bei Wahlen in der Gesamtschülervertretung nach § 85 Absatz 4 des Schulgesetzes oder § 86 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes, den Teilschülervertretungen nach § 85 Absatz 8 Satz 3 des Schulgesetzes, in den Abteilungsschülervertretungen nach § 86 Absatz 1 Satz 4 des Schulgesetzes und in den Gesamtstudierendenvertretungen nach § 87 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes durch die jeweilige amtierende Schulsprecherin oder den jeweiligen amtierenden Schulsprecher der Schule im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.
5. bei Wahlen in den Elternversammlungen nach § 89 Absatz 3 Satz 1 und 3 des Schulgesetzes, in der Gesamtelternvertretung nach § 90 Absatz 2 des Schulgesetzes oder Gesamtelternversammlung nach § 90 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Schulgesetzes, in den Abteilungselternvertretungen der Oberstufen und beruflichen Schulen nach § 91 Satz 2 und 3 des Schulgesetzes sowie in den Teilelternvertre-

	<u>tungen nach § 90 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 des Schulgesetzes durch die amtierende Vorsitzende oder den amtierenden Vorsitzenden oder die jeweiligen amtierenden Sprecherinnen und Sprecher,</u> 6. bei Wahlen der gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der staatlich anerkannten Ersatzschulen für die Landesausschüsse durch die für die Landesgremien gemäß § 119 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes eingerichtete Geschäftsstelle, 7. <u>bei den übrigen Wahlen in den überschulischen Gremien durch ie Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder, wenn es keine Vorsitzende und keinen Vorsitzenden gibt, durch die Stelle, die die erste Sitzung einberufen hat.</u> Ist der Termin für eine Wahl in den <u>allgemein bildenden</u> Schulen nicht innerhalb von <u>sechs</u> Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr festgesetzt worden oder <u>ist eine Sprecherin oder ein Sprecher, die oder der den Wahltermin festsetzen kann, nicht vorhanden, setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft den Termin fest, soweit das Schulgesetz oder diese Verordnung nichts Anderes bestimmt. Für Oberstufenzentren und berufliche Schulen gilt Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Frist erst am 1. September beginnt.</u>
(2) Der Wahltermin ist den Wahlberechtigten spätestens sieben Tage vorher in geeigneter Form bekannt zu geben.	(2) Der Wahltermin ist den Wahlberechtigten spätestens sieben Tage <u>vor der Wahl</u> in geeigneter Form <u>bekanntzugeben.</u>

(3) Wer den Wahltermin festgesetzt hat, leitet die Sitzung oder Versammlung, in der die Wahlen durchgeführt werden, bis der Wahlleiter seine Tätigkeit aufnimmt.	(3) <u>Die Person oder Stelle, die den Wahltermin festgesetzt hat, oder eine von ihr beauftragte Person, leitet die Sitzung oder Versammlung, in der die Wahl durchgeführt wird, bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Tätigkeit aufnimmt.</u>
§ 3 Wahlleiter	§ 4 Wahlleitung
	(1) Die Leitung einer Wahl obliegt <u>der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Die Wahlleitung übernimmt ein nicht kandidierendes Mitglied oder eine nicht dem Gremium, der Versammlung oder der jeweiligen Gesamtheit der Wahlberechtigten angehörende Person.</u>
	(2) <u>Die Wahlberechtigten wählen die Wahlleiterin oder den Wahlleiter in offener Abstimmung. Die Abstimmung führt durch, wer den Wahltermin bekanntgegeben hat oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person, die die Sitzung oder Versammlung, in der die Wahl durchgeführt wird, leitet. Sofern sich bei Wahlen in den Schulen aus der Abstimmung eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter nicht ergibt, leitet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft die Wahl. Bei Wahlen der Schülerinnen und Schüler in den Grundschulen soll eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Lehrkraft die Wahlleiterin oder den Wahlleiter bei der Wahrnehmung der Aufgaben in dem erforderlichen Maße unterstützen.</u>
(1) Die Leitung einer Wahl obliegt dem Wahlleiter. Er hat insbesondere die Aufgabe, 1. Wahlvorschläge aus der Mitte der Wahlberechtigten entgegenzunehmen,	(3) <u>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat insbesondere die Aufgabe,</u> 1. Wahlvorschläge aus der Mitte der Wahlberechtigten entgegenzunehmen, <u>2. festzustellen, ob die Vorgeschlagenen passiv wahlberechtigt sind,</u>

2. festzustellen, ob die Vorgeschlagenen für den Fall ihrer Wahl mit der Übernahme des Amtes einverstanden sind, 3. die Wahlvorschläge bekannt zu machen und, sofern es beantragt wird, eine Aussprache mit den Bewerbern zu ermöglichen, 4. die Stimmzettel zu verteilen, einzusammeln und auszuzählen. Der Wahlleiter hat darauf zu achten, dass bei der Wahl die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung eingehalten werden. Zur Durchführung der in Satz 2 Nr. 4 genannten Aufgaben soll der Wahlleiter Helfer heranziehen.	<u>3. festzustellen, ob die Vorgeschlagenen dazu bereit sind, für die Wahl zu kandidieren und für den Fall ihrer Wahl ob sie damit einverstanden sind, das Amt zu übernehmen,</u> <u>4. die Wahlvorschläge bekanntzumachen und, sofern es beantragt wird, eine Aussprache mit den Kandidatinnen und Kandidaten zu ermöglichen,</u> <u>5. die Wahlberechtigten zu fragen, ob die Wahl geheim oder offen durchgeführt werden soll,</u> <u>6. im Falle einer geheimen Wahl die Stimmzettel zu verteilen, einzusammeln und auszuzählen,</u> <u>7. im Falle einer offenen Wahl die Stimmen zu zählen.</u> <u>Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat darauf zu achten, dass bei der Wahl die Vorschriften des Schulgesetzes und dieser Verordnung sowie der Mustergeschäftsordnung für die im Schulgesetz vorgesehenen Gremien oder, sofern sich das Gremium oder die Versammlung eine eigene Geschäftsordnung gegeben hat, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung eingehalten werden.</u>
	<u>(4) Zur Durchführung der in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 7 genannten Aufgaben sollen Helferinnen und Helfer herangezogen werden. Diese werden durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter bestimmt und dürfen im jeweiligen Wahlgang nicht kandidieren.</u>
(2) Sofern es den Wahlberechtigten obliegt, den Wahlleiter zu bestimmen, wird er in offener Abstimmung ermittelt.	

§ 4 Stimmzettel	§ 5 Stimmzettel bei geheimen Wahlen
(1) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden.	(1) <u>Bei Wahlen nach § 117 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes dürfen im jeweiligen Wahlgang nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden.</u>
(2) Auf den Stimmzetteln dürfen höchstens so viele Namen, wie Personen zu wählen sind, oder das Wort „Enthaltung“—geschrieben werden. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so kann auf dem Stimmzettel „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stehen. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.	(2) Auf die Stimmzettel dürfen höchstens so viele Namen, wie Personen zu wählen sind, oder das Wort „Enthaltung“ geschrieben werden. <u>Statt des Namens einer Person darf auch eine andere Bezeichnung, die der jeweiligen Person eindeutig zuordnenbar ist und von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vor der Wahl festgelegt und den Wahlberechtigten mitgeteilt worden ist, auf den Stimmzettel geschrieben werden.</u> Steht nur <u>eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl oder stehen nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, als Personen zu wählen sind,</u> muss auf dem Stimmzettel <u>hinter dem Namen der Kandidatinnen und Kandidaten die Angabe „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ stehen.</u> <u>Bei einem Verstoß gegen die Anforderungen der Sätze 1 bis 3 ist der Stimmzettel ungültig.</u>
(3) Ist auf einem Stimmzettel dieselbe Person mehrfach genannt, so gilt der Name als nur einmal geschrieben.	(3) Ist auf einem Stimmzettel dieselbe Person mehrfach genannt, gilt der Name als nur einmal geschrieben.
§ 5 Wahlergebnis	§ 6 Wahlergebnis
(1) Nach Beendigung der Wahl stellt der Wahlleiter fest, ob die Wahl nach § 1 Abs. 2 gültig ist.	(1) Nach Beendigung der Wahl stellt <u>die Wahlleiterin oder der Wahlleiter</u> fest, ob die Wahl nach <u>§ 2 Absatz 2</u> gültig ist.
(2) Nach Abschluss der Auszählung gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.	(2) Nach Abschluss der Auszählung gibt <u>die Wahlleiterin oder der Wahlleiter</u> das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
(3) Über das Ergebnis fertigt der Wahlleiter eine Niederschrift an. Diese muss enthalten: 1. Ort und Zeit der Wahl,	(3) Über das Ergebnis fertigt <u>die Wahlleiterin oder der Wahlleiter</u> eine Niederschrift an. Diese muss enthalten:

2. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten, 3. die Anzahl der verteilten Stimmzettel, 4. die Anzahl der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, 5. die Anzahl der ungültigen Stimmen, 6. die Anzahl der Enthaltungen. Bei Wahlen in Elternversammlungen (§§ 20, 21 Abs. 1 und § 22) ist in der Niederschrift auch anzugeben, welche Wahlberechtigten mehr als einen Stimmzettel erhalten haben.	1. Ort und Zeit der Wahl, 2. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten, 3. die Anzahl der Wahlberechtigten, 4. die Anzahl der verteilten Stimmzettel, 5. die Anzahl der für <u>jede Kandidatin und jeden Kandidaten</u> abgegebenen gültigen Stimmen, 6. die Anzahl der ungültigen Stimmen, 7. die Anzahl der Enthaltungen 8. <u>die Reihenfolge der Stellvertreterinnen und Stellvertreter nach § 2 Absatz 4.</u> <u>Haben Wahlberechtigte mehr als einen Stimmzettel erhalten, ist die jeweilige Anzahl der erhaltenen Stimmzettel in der Niederschrift anzugeben.</u>
§ 6 Wahlunterlagen	§ 7 Aufbewahrung von Wahlunterlagen
Die Wahlunterlagen (Niederschrift und Stimmzettel) über Wahlen in der einzelnen Schule sind mindestens für die Dauer eines Jahres in der Schule aufzubewahren. Die Wahlunterlagen über Wahlen in den Bezirks- und Landesgremien werden in der jeweiligen Geschäftsstelle mindestens für die Dauer von zwei Jahren aufbewahrt.	Niederschriften über Wahlen und Stimmzettel (Wahlunterlagen) in den Bezirks- und Landesgremien werden in der jeweiligen Geschäftsstelle für die Dauer <u>der Wahlperiode</u> aufbewahrt. <u>In den Schulen sind die Stimmzettel bis zum Ablauf der Einspruchsfrist, die Niederschriften über Wahlen</u> für die Dauer eines Jahres in aufzubewahren.
§ 7 Nachfolgerwahl, Abwahl, Ersatzwahl	§ 8 Nachfolgerwahl
(1) Ist ein Schülersprecher, Elternsprecher oder ein gewähltes Mitglied eines Gremiums durch Niederlegung des Amtes oder aus anderem Grunde ausgeschieden, so kann von dem jeweiligen Wahlorgan für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger gewählt werden.	(1) Ist <u>eine Schülersprecherin oder ein Schülersprecher, eine Elternsprecherin oder ein Elternsprecher</u> oder ein gewähltes Mitglied eines Gremiums <u>oder einer Versammlung aus dem Amt</u> ausgeschieden, so <u>wird</u> von dem jeweiligen Wahlorgan für den Rest der Wahlperiode <u>eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger</u> gewählt. <u>So weit das Gremium oder die Versammlung nichts Anderes bestimmt, rückt im Fall des Ausscheidens eines stellvertretenden Mitglieds die</u>

	<u>gewählte Nachfolgerin oder der gewählte Nachfolger im Hinblick auf die Reihenfolge der Vertretung an die bisherige Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds.</u>
(2) Ein Schülersprecher, Elternsprecher oder ein gewähltes Mitglied eines Gremiums kann von dem jeweiligen Wahlorgan in der Weise abgewählt werden, dass für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger gewählt wird. Bei der Nachfolgerwahl muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des betreffenden Wahlorgans anwesend sein; als Nachfolger ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten auf sich vereinigt. Soweit der Schülersprecher der Schule und sein Stellvertreter nach § 32 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes gewählt worden sind, ist eine Abwahl nur zulässig, wenn ein Fünftel der Schuler der Oberschule einen neuen Kandidaten vorschlägt; als Nachfolger ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der Stimmen der Schüler der Schule auf sich vereinigt.	<u>(2) Die Abwahl einer Schulsprecherin oder eines Schulsprechers sowie ihrer oder seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter ist nur zulässig, wenn ein Fünftel der Schülerinnen und Schüler eine neue Kandidatin oder einen neuen Kandidaten vorschlägt. Als Nachfolgerin oder Nachfolger ist gewählt, wer mindestens die Hälfte der Stimmen der Schülerinnen und Schüler der Schule auf sich vereinigt. Für die Abwahl einer oder eines gemäß § 86 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Schulgesetz gewählten Schulsprecherin oder Schulsprechers sowie ihrer oder seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter, gelten ie Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stimmen der Schülerinnen und Schüler die Stimmen der Abteilungsschüler-sprecherinnen und Abteilungsschülersprecher treten.</u>
(3) Ist ein Schülervertreter oder Elternvertreter nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes ausgeschlossen worden, so kann von dem jeweiligen Wahlorgan für die Zeit des Ausschusses ein Ersatzvertreter gewählt werden.	
(4) Steht fest, dass beim Schuljahreswechsel Schüler- oder Elternvertreter, die der Gesamtkonferenz dem Ständigen Ausschuss oder der Schulkonferenz angehören, aus diesen Gremien ausscheiden werden, so kann die Gesamtschülervertretung oder die Gesamtelternvertretung noch vor Ablauf des Schuljahres entsprechende Ersatzwahlen	<u>(3) Steht fest, dass beim Schuljahreswechsel Mitglieder aus Gremien oder Versammlungen ausscheiden werden, können noch vor Ablauf der Wahlperiode entsprechende Nachfolgerwahlen durchgeführt werden. Die durch die Nachfolgerwahl übertragene Funktion endet beim Zusammentritt der neu gewählten Mitglie-</u>

vornehmen. Die durch die Ersatzwahl übertragene Funktion endet beim Zusammentritt der neu gewählten Mitglieder, spätestens jedoch zwei Monate nach Beginn des Unterrichts.	der, <u>bei schulischen Gremien und Versammlungen</u> spätestens jedoch zwei Monate nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr.
§ 8 Volljährigkeit	
Gewählte Elternvertreter verlieren ihre Funktion nicht dadurch, dass das Kind nach der Wahl volljährig wird.	
Abschnitt II	Abschnitt II
Wahlen in der einzelnen Schule	Wahlen in <u>den</u> Schulen
§ 9 Wahlperiode	§ 9 <u>Zeitnahe</u> Durchführung der Wahlen
(1) Wahlen, die in der einzelnen Schule durchgeführt werden (§§ 10 bis 24), erfolgen jeweils für die Dauer eines Schuljahres.	
(2) Wahlen, die in den Klassen und Klassenelternversammlungen der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe durchgeführt werden, erfolgen jeweils für die Dauer der Einführungsphase.	
	<u>Die Wahlen in den Schulen sollen innerhalb von sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr durchgeführt werden, soweit das Schulgesetz oder diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Für Oberstufenzentren und berufliche Schulen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Frist erst am 1. September beginnt.</u>
§ 10 Wahlen in der Gesamtkonferenz	
(1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz wählen aus ihrer Mitte in jeweils einem Wahlgang 1. drei Mitglieder der Schulkonferenz sowie in einem gesonderten Wahlgang drei Stellvertreter,	

2. zwei Vertreter für die Teilnahme an Sitzungen der Gesamtschülervertretung, 3. zwei Vertreter für die Teilnahme an Sitzungen der Gesamtelternvertretung, 4. zwei Mitglieder des Bezirkslehrerausschusses sowie in einem gesonderten Wahlgang zwei Stellvertreter, 5. die Mitglieder des Finanzausschusses, 6. die Mitglieder des Ständigen Ausschusses. falls ein solcher nach § 15 oder § 69 des Gesetzes zu bilden ist. Vor der Wahl der Mitglieder des Finanzausschusses und des Ständigen Ausschusses setzt die Gesamtkonferenz die Zahl der zu wählenden Mitglieder fest. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Finanzausschusses soll mindestens vier, die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Ständigen Ausschusses soll mindestens fünfzehn betragen	
(2) Die in Absatz 1 genannten Wahlen sollen innerhalb von sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr durchgeführt werden.	
(3) Wahlleiter ist der Schulleiter oder sein Vertreter.	
(4) Für Wahlen in der Gesamtkonferenz an Oberstufenzentren findet Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 keine Anwendung.	
§ 11 Wahlen in den Teilkonferenzen und Abteilungskonferenzen	
(1) Sind an der Schule Teilschülervertretungen oder Teilelternvertretungen gebildet worden, so wählen die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Teilkonferenz oder, sofern eine solche nicht besteht, der	

Gesamtkonferenz aus ihrer Mitte je zwei Vertreter für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien.	
(2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Abteilungskonferenz eines Oberstufenzentrums wählen aus ihrer Mitte in jeweils einem Wahlgang 1. ein Mitglied der Schulkonferenz sowie in einem gesonderten Wahlgang einen Stellvertreter, 2. zwei Vertreter für die Teilnahme an Sitzungen der Abteilungsschülervertretung.	
(3) Wahlleiter ist der Vorsitzende der entsprechenden Lehrerkonferenz oder ein von ihm beauftragter Lehrer.	
§ 12 Wahlen in den Fachkonferenzen und Fachbereichskonferenzen	
(1) Sofern nicht ein Fachbereichsleiter bestimmt ist, wählen die stimmberechtigten Mitglieder der Fachkonferenz aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.	
(2) Wahlleiter ist der Schulleiter oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Fachkonferenz.	
(3) Für die Wahlen der Fachbereichskonferenzen an Oberstufenzentren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.	
§ 13 Wahlen in den Klassen und Semestergruppen	
(1) Die Schüler jeder 5. und 6. Klasse der Grundschule und jeder Klasse der Oberschule wählen aus ihrer Mitte in einem gemeinsamen Wahlgang zwei Klassenschülersprecher.	

(2) Die Wahl soll innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr durchgeführt werden. Wahlleiter ist ein nicht kandidierender Schüler der Klasse, wenn die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten zustimmt. Der Klassenlehrer soll den Wahlleiter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in dem erforderlichen Maße unterstützen. Wird die Wahlleitung nicht von einem Schüler übernommen, ist Wahlleiter der Klassenlehrer oder ein vom Schulleiter beauftragter Lehrer.	
(3) Die Niederschrift nach § 5 Abs. 3 kann durch entsprechende Eintragungen ins Klassenbuch ersetzt werden.	
(4) Für die Wahlen in den Semestergruppen oder Fachschulklassen in einem Oberstufenzentrum finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.	
§ 14 Wahlen in den Kerngruppen	
(1) Die Schüler jeder Kerngruppe einer Gesamtschule wählen aus ihrer Mitte in einem gemeinsamen Wahlgang zwei Schülersprecher der Kerngruppe; § 13 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.	
(2) Die Schülersprecher der Kerngruppen einer Klassenstufe wählen aus ihrer Mitte zwei Jahrgangsschülersprecher. Die Wahl soll innerhalb von sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr durchgeführt werden. Wahlleiter ist ein nicht kandidierender Schülersprecher der betreffenden Kerngruppen, wenn die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten zustimmt; anderenfalls ist Wahlleiter der Stufenleiter oder der Jahrgangsleiter.	

§ 15 Wahlen der Schüler in der gymnasialen Oberstufe	§ 10 Wahlen der <u>Schülerinnen und Schüler</u> in der gymnasialen Oberstufe
(1) Die Schüler in der Einführungsphase und im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe wählen Schülervertreter für die Teilschülervertretung der gymnasialen Oberstufe. Die Zahl der Schülervertreter ist so zu bemessen, dass für fünfzehn Schüler ein Schülervertreter gewählt wird. Bei der Wahl der Schülervertreter sollen Schüler möglichst aller Klassen und Kursgruppen berücksichtigt werden. Die Wahlleitung übernimmt der amtierende Vorsitzende der Gesamtschülervertretung oder einer seiner Stellvertreter; andernfalls ist Wahlleiter ein vom Schulleiter beauftragter Oberstufentutor.	(1) Bei der Wahl der Schülervertreterinnen und Schülervertreter <u>in der Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe nach § 84 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes</u> sollen <u>Schülerinnen und Schüler</u> möglichst aller Klassen und Kursgruppen berücksichtigt werden.
(2) Vor der Wahl findet eine Vollversammlung aller Schüler der gymnasialen Oberstufe statt. Die Wahlen werden während eines vom Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Schulleiter bestimmten Zeitraums in einem Wahlraum durchgeführt. § 13 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.	(2) Vor der Wahl findet eine Vollversammlung aller <u>Schülerinnen und Schüler</u> der gymnasialen Oberstufe statt. Die Wahlen werden während eines von <u>der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter</u> im Einvernehmen mit <u>der Schulleiterin oder dem Schulleiter</u> bestimmten Zeitraums in einem Wahlraum durchgeführt.
(3) Für Wahlen in der gymnasialen Oberstufe an einem Oberstufenzentrum finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.	(3) Für Wahlen in der gymnasialen Oberstufe an einem Oberstufenzentrum finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.
§ 16 Sondervorschrift für die Grundschule	
An der Grundschule wählen die Schülersprecher der 5. und 6. Klassen aus ihrer Mitte vier Schüler, die der Schulkonferenz mit beratender Stimme angehören. Die Wahl soll innerhalb von sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr durchgeführt werden. Wahlleiter ist ein nicht kandidierender Schülersprecher, wenn die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten zu-	

stimmt. Ein vom Schulleiter beauftragter Lehrer soll den Wahlleiter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben in dem erforderlichen Maße unterstützen. Wird die Wahlleitung nicht von einem Schüler übernommen, ist Wahlleiter der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer.	
§ 17 Wahlen in der Gesamtschülervertretung	
(1) Die Mitglieder der Gesamtschülervertretung wählen aus ihrer Mitte in jeweils einem Wahlgang 1. den Vorsitzenden der Gesamtschülervertretung (Schülersprecher der Schule), 2. bis zu drei Stellvertreter des Schülersprechers der Schule, 3. vier Mitglieder der Schulkonferenz sowie in einem gesonderten Wahlgang vier Stellvertreter, 4. zwei Vertreter für die Teilnahme an Sitzungen der Gesamtkonferenz, 5. zwei Vertreter für die Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtelternvertretung, 6. zwei Mitglieder des Bezirksschülerausschusses sowie in einem gesonderten Wahlgang zwei Stellvertreter. Sie können ferner bis zu zwei Lehrer der Schule mit deren Einverständnis zu Vertrauenslehrern wählen. Vor der Wahl der Stellvertreter des Schülersprechers der Schule setzt die Gesamtschülervertretung die Zahl der zu wählenden Stellvertreter fest.	

(2) Zu Beginn eines Schuljahres kann die neugewählte Gesamtschülervertretung in ihrer ersten Sitzung beschließen, dass abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Schülersprecher der Schule sowie ein Stellvertreter von allen Schülern der Oberschule in geheimer Wahl aus ihrer Mitte gewählt werden soll. Die Wahl erfolgt in der jeweiligen Unterrichtsgruppe. Nach der Wahl kann die Gesamtschülervertretung aus ihrer Mitte bis zu zwei weitere Stellvertreter des Schülersprechers der Schule wählen.	
(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Wahlen sollen innerhalb von sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr durchgeführt werden.	
(4) Die Wahlleitung übernimmt ein nicht kandidierendes Mitglied der Gesamtschülervertretung, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt; andernfalls ist Wahlleiter der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer. Im Fall der Wahl nach Absatz 2 ist Wahlleiter der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer.	
(5) Die Gesamtschülervertretung an einem Oberstufenzentrum wählt abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 aus ihrer Mitte für jede Abteilung einen Schülervertreter oder Studierendenvertreter sowie einen weiteren Schülervertreter oder Studierendenvertreter als Mitglieder der Schulkonferenz sowie eine gleiche Anzahl von Stellvertretern. Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 und Absatz 2 finden keine Anwendung.	
§ 18 Wahlen in den Teilschülervertretungen und Abteilungsschülervertretungen	

(1) Die Mitglieder jeder Teilschülervertretung wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Teilschülervertretung und seinen Stellvertreter. Die Teilschülervertretung der gymnasialen Oberstufe (§ 15 Abs. 1) wählt ferner aus ihrer Mitte zwei Vertreter für die Teilnahme an den Sitzungen der Oberstufenausschüsse.	
(2) Sind an der Schule Teilkonferenzen oder Teillehrernvertretungen gebildet worden, so wählen die Mitglieder der entsprechenden Teilschülervertretung oder, sofern eine solche nicht besteht, die Mitglieder der Gesamtschülervertretung, die in dem entsprechenden Teil der Schule Schülervertreter sind, aus ihrer Mitte je zwei Vertreter für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien.	
(3) Für die Wahlen nach Absatz 1 und 2 gilt § 17 Abs. 4 Satz 1 entsprechend.	
(4) Die Mitglieder der Abteilungsschülervertretung oder Abteilungsstudierendenvertretung an einem Oberstufenzentrum wählen aus ihrer Mitte in jeweils einem Wahlgang: 1. den Vorsitzenden der Abteilungsschülervertretung (Abteilungsstudierendenvertretung) und in einem gesonderten Wahlgang drei Stellvertreter, 2. zwei Vertreter für die Teilnahme an Sitzungen der Abteilungskonferenz. Ist in einem Oberstufenzentrum eine gymnasiale Oberstufe eingerichtet worden, wählt die Abteilungsschülervertretung aus ihrer Mitte zwei Vertreter für die Teilnahme an den Sitzungen der Oberstufenausschüsse. Gehören einer Abteilungsschülervertretung auch Studierendensprecher als Mitglieder an	

(§ 64 Abs. 4 des Gesetzes), wählt die Abteilungsschülervertretung einen Studierendensprecher und einen Schülersprecher als Vertreter für die Abteilungskonferenz. Sind in einer Abteilung Schülervertretungen oder Studierendenvertretungen nach § 62 Abs. 2 Satz 4, § 64 Abs. 5 Satz 1 oder § 64 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes gebildet worden, wählt jede Schülervertretung oder Studierendenvertretung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie einen Vertreter für die Teilnahme an Sitzungen der Abteilungskonferenz. Die Wahlleitung übernimmt ein nicht kandidierendes Mitglied der jeweiligen Schülervertretung oder Studierendenvertretung, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt; andernfalls ist Wahlleiter der Abteilungsleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer.	
§ 19 Sondervorschrift für die Berufsschule	
(1) Die einer Tagesschülervertretung der Berufsschule angehörenden Klassenschülersprecher können aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden (Tagesschülersprecher) und seinen Stellvertreter wählen. Die Wahlleitung übernimmt ein nicht kandidierendes Mitglied der Tagesschülervertretung, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt; andernfalls ist Wahlleiter der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer.	
(2) Wird der Berufsschulunterricht als Blockunterricht durchgeführt, nehmen jeweils die gewählten Vertreter, die Berufsschulunterricht erhalten, die Beteiligungsrechte in den schulischen Gremien wahr; in der Zeit der betrieblichen Ausbildung ruht das Mandat der gewählten Vertreter.	

§ 20 Wahlen in den Klassenelternversammlungen	
(1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler jeder Klasse wählen aus ihrer Mitte in einem gemeinsamen Wahlgang zwei Klassenelternsprecher.	
(2) Die Wahl der Klassenelternsprecher erfolgt in der ersten Klassenelternversammlung, die innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr stattfinden soll. Ist die Klasse neu gebildet worden und spricht sich die Mehrheit der anwesenden Erziehungsberechtigten gegen eine Wahl in der ersten Klassenelternversammlung aus, so wird die Wahl in der zweiten Klassenelternversammlung durchgeführt; diese soll spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn stattfinden.	
(3) Die Wahlleitung übernimmt ein nicht kandidierender Erziehungsberechtigter, wenn die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten zustimmt; andernfalls ist Wahlleiter der Klassenlehrer oder ein vom Schulleiter beauftragter Lehrer. Der Wahlleiter verteilt die Stimmzettel anhand einer Schülerliste. Sind für einen Schüler zwei Erziehungsberechtigte anwesend, so erhält jeder von beiden einen Stimmzettel; ist nur ein einzelner Erziehungsberechtigter anwesend, so erhält dieser zwei Stimmzettel. Übt gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 des Gesetzes eine Betreuungsperson für mehr als zwei Schüler in derselben Klasse das Erziehungsrecht aus, so erhält sie höchstens vier Stimmzettel.	
(4) Haben beide Klassenelternsprecher bei ihrer Wahl die gleiche Stimmzahl erhalten, so ist durch Stichwahl festzustellen, wer von	

ihnen Vorsitzender der Klassenelternversammlung ist. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.	
§ 21 Wahlen in den Elternversammlungen der Kerngruppen	
(1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler jeder Kerngruppe einer Gesamtschule wählen aus ihrer Mitte in einem gemeinsamen Wahlgang zwei Elternsprecher der Kerngruppe. Die Wahlleitung übernimmt ein nicht kandidierender Erziehungsberechtigter, wenn die Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten zustimmt; andernfalls ist Wahlleiter der Kerngruppenleiter oder ein vom Schulleiter beauftragter Lehrer. § 20 Abs. 2, Abs. 3 Satz 2 bis 4 sowie Abs. 4 gilt entsprechend.	
(2) Die Elternsprecher der Kerngruppen einer Klassenstufe wählen aus ihrer Mitte zwei Jahrgangselternsprecher. Die Wahl soll innerhalb von sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr durchgeführt werden. Wahlleiter ist ein nicht kandidierender Elternsprecher einer Kerngruppe.	
§ 22 Wahlen der Erziehungsberechtigten in der gymnasialen Oberstufe	
(1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler in der Einführungsphase und im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe wählen in einer Teilerternversammlung Elternvertreter für die Teilerternvertretung der gymnasialen Oberstufe. Die Zahl der Elternvertreter ist so zu bemessen, dass für fünfzehn minderjährige Schüler ein Elternvertreter gewählt wird. Die Wahlleitung übernimmt der amtierende Vorsitzende der Gesamtelternvertretung oder einer seiner Stellvertreter; andernfalls ist	

Wahlleiter ein vom Schulleiter beauftragter Oberstufentutor. § 20 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.	
(2) Für die Wahlen in der gymnasialen Oberstufe an einem Oberstufenzentrum gilt Absatz 1 entsprechend.	
§ 23 Wahlen in der Gesamtelternvertretung	
(1) Die Mitglieder der Gesamtelternvertretung wählen aus ihrer Mitte in jeweils einem Wahlgang 1. den Vorsitzenden der Gesamtelternvertretung (Elternsprecher der Schule), 2. bis zu drei Stellvertreter des Elternsprechers der Schule, 3. vier Mitglieder der Schulkonferenz sowie in einem gesonderten Wahlgang vier Stellvertreter, 4. zwei Vertreter für die Teilnahme an Sitzungen der Gesamtkonferenz, 5. zwei Vertreter für die Teilnahme an Sitzungen der Gesamtschülervertretung, 6. zwei Mitglieder des Bezirkselternausschusses sowie in einem gesonderten Wahlgang zwei Stellvertreter.	
(2) Vor der Wahl der Stellvertreter des Elternsprechers der Schule setzt die Gesamtelternvertretung die Zahl der zu wählenden Stellvertreter fest.	
(3) Die in Absatz 1 genannten Wahlen sollen innerhalb von sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr durchgeführt werden.	
(4) Wahlleiter ist ein nicht kandidierendes Mitglied der Gesamtelternvertretung.	
§ 24 Wahlen in den Teilelternvertretungen	

(1) Die Mitglieder jeder Teilleiternvertretung wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Teilleiternvertretung und seinen Stellvertreter. Die Teilleiternvertretung der gymnasialen Oberstufe (§ 22 Abs. 1) wählt ferner aus ihrer Mitte zwei Vertreter für die Teilnahme an den Sitzungen der Oberstufenausschlüsse.	
(2) Sind an der Schule Teilkonferenzen oder Teilschülervertretungen gebildet worden, so wählen die Mitglieder der entsprechenden Teilleiternvertretung oder, sofern eine solche nicht besteht, die Mitglieder der Gesamtleiternvertretung, die in dem entsprechenden Teil der Schule Elternvertreter sind, aus ihrer Mitte je zwei Vertreter für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien.	
(3) Ist an einem Oberstufenzentrum auf Abteilungsebene eine Elternvertretung gebildet worden (§ 63 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes), wählt jede Elternvertretung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter; sie kann ferner zwei Vertreter für die Teilnahme an Sitzungen der entsprechenden Abteilungskonferenzen sowie der Oberstufenausschlüsse wählen. Die Vorsitzenden der Elternvertretungen und ihre Stellvertreter wählen aus ihrer Mitte gemeinsam zwei Mitglieder des Bezirkseleiternausschusses; sie sollen verschiedenen Abteilungen angehören.	
(4) Wahlleiter ist ein nicht kandidierendes Mitglied der Teilleiternvertretung.	
Abschnitt III	Abschnitt III

Wahlen in den überschulischen Gremien	Wahlen in den überschulischen Gremien
<u>§ 25 Wahlen in den Bezirksausschüssen</u>	<u>§ 11 Wahltermin</u>
(1) Die stimmberechtigten Mitglieder eines Bezirksausschusses wählen für die Dauer eines Schuljahres aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Bezirksausschusses sowie in einem getrennten Wahlgang bis zu drei Stellvertreter.	
(2) Die stimmberechtigten Mitglieder eines Bezirksausschusses wählen für die Dauer von zwei Kalenderjahren aus ihrer Mitte in jeweils einem Wahlgang 1. zwölf Vertreter für den Bezirksschulbeirat sowie mindestens zehn Stellvertreter, 2. zwei Vertreter für den betreffenden Landesausschuss sowie zwei Stellvertreter. Vor der Wahl der Stellvertreter nach Satz 1 Nr. 1 setzt der Bezirksausschuss die Zahl der Stellvertreter fest.	
(3) Die Wahlen nach Absatz 2 sollen spätestens im Januar des ersten Jahres der Wahlperiode durchgeführt werden. Wahlleiter ist ein nicht kandidierendes Mitglied des Bezirksausschusses. Vor der Wahl der Mitglieder des Bezirksschulbeirates hat der Wahlleiter darauf hinzuweisen, dass Vertreter aller im Bezirk vorhandenen Schularten und Schulzweige berücksichtigt werden sollen.	Die Wahlen in den <u>Bezirksausschüssen</u> gemäß <u>§ 110 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Schulgesetzes</u> sollen jeweils spätestens <u>im Oktober vor Beginn der Wahlperiode der Landesausschüsse und des Landesschulbeirates</u> durchgeführt werden. <u>Die in den Bezirksausschüssen gewählten Mitglieder für die Landesgremien müssen der für die Landesgremien zuständigen Geschäftsstelle bis spätestens zum 30. November vor Beginn der Wahlperiode der Landesausschüsse und des Landesschulbeirates gemeldet werden.</u> Vor der Wahl der Mitglieder des <u>Bezirksschulbeirates</u> hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter darauf hinzuweisen, dass Vertreterinnen und Vertreter aller im Bezirk vorhandenen Schularten und Schulzweige berücksichtigt werden sollen. Die Wahlen in den <u>Landesgremien</u>

	sollen im Januar des ersten Jahres der Wahlperiode durchgeführt werden.
	§ 12 - Wählerliste
	<u>(1) Die jeweils zuständige Geschäftsstelle erstellt für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten (Wählerliste).</u>
	<u>(2) Das aktive und passive Wahlrecht steht nur Wahlberechtigten zu, die in die Wählerliste eingetragen sind. Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Wählerliste darf die Wahlleiterin oder der Wahlleiter auch auf andere geeignete Art und Weise über die aktive und passive Wahlberechtigung Beweis erheben.</u>
	<u>(3) Stellvertreterinnen und Stellvertreter die an der Wahl teilnehmen, sind nicht passiv wahlberechtigt. Sie sind in der Wählerliste entsprechend auszuweisen.</u>
	<u>(4) Die Verarbeitung von Daten nach Absatz 1 ist zur Erfüllung der schulgesetzlichen Aufgaben im Sinne des § 64 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz zulässig.</u>
§ 26 Wahlen in den Landesausschüssen	
Die stimmberechtigten Mitglieder eines jeden Landesausschusses wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Kalenderjahres einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreter. Wahlleiter ist ein nicht kandidierendes Mitglied des Landesausschusses. § 25 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.	
§ 27 Wahlen in den Schulbeiräten	
Die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksschulbeiräte und des Landesschulbeirates wählen aus ihrer Mitte für die Dauer ei-	

nes Kalenderjahres jeweils einen Vorsitzenden und den oder die Stellvertreter des Vorsitzenden. Wahlleiter ist ein nicht kandidierendes Mitglied.	
Abschnitt IV	
Wahlanfechtung und Wahlprüfung	
§ 28 Wahlanfechtung	
(1) Die Gültigkeit einer Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Stelle angefochten werden. Anfechtungsberechtigt sind die Personen, die zur Teilnahme an der betreffenden Wahl berechtigt waren. Die Anfechtungserklärung muss eine Begründung enthalten.	
(2) Die zuständige Stelle prüft unverzüglich, ob bei der Wahl Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung verletzt worden sind. Liegt eine solche Verletzung vor und kann dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden sein, so hat die zuständige Stelle die Wahl für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.	
(3) Zuständige Stelle ist bei Wahlen in der einzelnen Schule der Schulleiter oder, wenn dieser bei der angefochtenen Wahl Wahlleiter gewesen ist, sein Vertreter, bei Wahlen in den überschulischen Gremien die Schulaufsichtsbehörde.	
§ 29 Wahlprüfung	
Die Schulaufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 Satz 2 auch von Amts wegen eine Wahl für ungültig erklären und deren Wiederholung anordnen.	

Übergangs- und Schlussvorschriften	
§ 30 Übergangsvorschriften	
(1) Sofern die Bezirksausschüsse nicht bereits in ihrer ersten Sitzung nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schulverfassungsgesetzes Vertreter gemäß § 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes gewählt haben, werden zu Beginn des Schuljahres 1979/80 die Vertreter für den betreffenden Landesausschuss gewählt. Die Amtsperiode der nach § 71 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes gewählten Vertreter endet am 31. Dezember 1980.	
(2) Die Amtszeit der nach bisherigem Recht gewählten Vorsitzenden der Bezirksausschüsse sowie ihrer Stellvertreter endet mit Ablauf des Schuljahres 1978/79.	
	Abschnitt IV - Wahlen von Vertreterinnen und Vertretern staatlich anerkannter Ersatzschulen
	§ 13 Wahlen von Vertreterinnen und Vertretern staatlich anerkannter Ersatzschulen
	(1) Die Sprecherinnen und Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten staatlich anerkannter Ersatzschulen, die gemäß § 110 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes den Bezirksausschüssen angehören, wählen in der ersten Sitzung des jeweiligen Bezirksausschusses aus ihrer Mitte die in § 111 Absatz 1 Satz 3 des Schulgesetzes genannten Vertreterinnen und Vertreter für den Bezirksschulbeirat. Hierauf wird bei der nach § 110 Absatz 4 erster Halbsatz des Schulgesetzes zu erfolgenden Einberufung durch das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Bezirksamts hingewiesen.
	(2) Im Anschluss an die nach Absatz 1 durchgeführten Wahlen lädt die für die Landesgremien

	nach § 119 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes eingerichtete Geschäftsstelle die von den Bezirksausschüssen in den Bezirksschulbeirat gewählten Vertreterinnen und Vertreter der staatlich anerkannten Ersatzschulen zur Wahl der gemäß § 114 Absatz 2 Satz 2 Schulgesetz zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der staatlich anerkannten Ersatzschulen für die Landesausschüsse ein.
	(3) Die Sprecherinnen und Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten der Beruflichen Schulen als staatlich anerkannte Ersatzschulen, die gemäß § 112 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes den Ausschüssen Berufliche Schulen angehören, wählen in der ersten Sitzung des jeweiligen Ausschusses aus ihrer Mitte die in § 113 Absatz 2 Satz 3 des Schulgesetzes genannten Vertreterinnen und Vertreter für den Beirat Berufliche Schulen. Hierauf wird bei der nach § 112 Absatz 4 erster Halbsatz des Schulgesetzes zu erfolgenden Einberufung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Schulaufsichtsbehörde hingewiesen.
	Abschnitt V - Schlussvorschriften
§ 31 Inkrafttreten	<u>§ 14</u> Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Verordnung tritt am Tage nach Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zum Schulverfassungsgesetz vom 25. Oktober 1974 (GVBl. S. 2627), geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1976 (GVBl. S. 1576), außer Kraft.	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zum Schulverfassungsgesetz vom 8. August 1979 (GVBl. 1518) außer Kraft.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG)

vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist

§ 64

Datenverarbeitung und Auskunftsrechte

(1) Die Schulen einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs, die Schulbehörden und die Schulaufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72 und L 127 vom 23.5.2018, S. 2) dürfen nur solche verarbeitet werden, die sich auf die Familiensprache, die Religions- und Weltanschauungszugehörigkeit oder die Gesundheit der betroffenen Personen beziehen. Für die betroffenen Personen besteht Auskunftspflicht; deren Art und Umfang ist durch Rechtsverordnung nach § 66 Nr. 1 festzulegen. Die mit der Schule im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) sowie der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung und im Rahmen des § 5 Absatz 4 kooperierenden Träger der freien Jugendhilfe dürfen personenbezogene Daten der von ihnen zu betreuenden Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Erziehungs- und Betreuungsaufgaben erforderlich ist. Gewählte Klassenelternvertretungspersonen sowie gewählte Schülervertretungspersonen und Mitglieder schulischer und überschulischer Gremien dürfen personenbezogene Daten nach Maßgabe der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben verarbeiten.

§ 79**Gesamtkonferenz**

(2) Die Gesamtkonferenz fördert die Zusammenarbeit der Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die pädagogische und fachliche Kooperation mit anderen, insbesondere den benachbarten Schulen. Sie wählt aus ihrer Mitte

1. ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Schulkonferenz,
2. zwei Mitglieder für den Bezirksausschuss des pädagogischen Personals oder den Lehrkräfteausschuss Berufliche Schulen,
3. bis zu vier Mitglieder in die erweiterte Schulleitung (§ 74 Abs. 3 Nr. 3) und
4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Gesamtschülervertretung und die Gesamtelternvertretung.

Die Gesamtkonferenz tritt mindestens dreimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen. An Schulen, an denen nach § 80 Absatz 2 Abteilungskonferenzen gebildet werden, tritt die Gesamtkonferenz mindestens zweimal im Jahr auf Einladung der Schulleiterin oder des Schulleiters zusammen.

§ 84**Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler**

(1) Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen unter Beachtung des § 117 Absatz 3 spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr zwei gleichberechtigte Klassensprecherinnen oder Klassensprecher sowie ab Jahrgangsstufe 7 zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Klassenkonferenz. Bestehen in einer Jahrgangsstufe keine Klassenverbände, wählen die Schülerinnen und Schüler für jeweils 25 Schülerinnen oder Schüler aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Jahrgangssprecherinnen oder Jahrgangssprecher sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Jahrgangskonferenz.

(3) An Grundschulen sollen sich die Sprecherinnen und Sprecher mindestens zweimal im Schuljahrtreffen. Sie wählen aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler der Schule die Mitglieder der Schulkonferenz.

§ 85

Gesamtschülervertretung, Schülerversammlungen

(3) Alle Schülerinnen und Schüler einer Schule wählen aus ihrer Mitte eine Schulsprecherin oder einen Schulsprecher und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(4) Die Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte

1. vier Mitglieder der Schulkonferenz,

2. zwei Mitglieder des Bezirksschülerausschusses,

3. je zwei beratende Mitglieder der Gesamtkonferenz und der Fachkonferenzen sowie der Gesamtelternvertretung

und

4. je ein beratendes Mitglied weiterer Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten an der Schule, sofern nicht entsprechende Teilkonferenzen der Schülerinnen und Schüler gebildet wurden.

§ 86

Mitwirkung an Oberstufenzentren und beruflichen Schulen

(1) An Oberstufenzentren wird für jede Abteilung eine Abteilungsschülervertretung eingerichtet. Diese setzt sich aus den Schülersprecherinnen und Schülersprechern aller Klassen der jeweiligen Abteilung zusammen. Sind keine Klassen gebildet worden, wählen die Schülerinnen und Schüler jeder Abteilung für jeweils 20 Schülerinnen oder Schüler aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Die Abteilungsschülervertretung wählt aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Abteilungsschülersprecherinnen oder Abteilungsschülersprecher sowie ein beratendes Mitglied in die Abteilungskonferenz und die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten.

(2) Die Abteilungsschülersprecherinnen und Abteilungsschülersprecher bilden die Gesamtschülervertretung des Oberstufenzentrums. Die Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte

1. eine Schulsprecherin oder einen Schulsprecher und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
2. für jede Abteilung eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schulkonferenz und
3. eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Schülerausschuss Berufliche Schulen.

§ 87

Mitwirkung an Fachschulen

(1) An Fachschulen wählt jede Semestergruppe aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Studierendensprecherinnen oder Studierendensprecher für die Semesterkonferenz. Die Studierendensprecherinnen und Studierendensprecher einer Fachschule, die nicht einem Oberstufenzentrum angegliedert ist, bilden die Gesamtstudierendenvertretung. Für die Gesamtstudierendenvertretung gilt § 85 Abs. 3 bis 9 mit der Maßgabe entsprechend, dass sie aus ihrer Mitte zwei Mitglieder des Schülerausschusses Berufliche Schulen wählt.

§ 89

Elternversammlungen, Sprecherinnen und Sprecher der Erziehungsberechtigten

(3) Die Elternversammlung wählt spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr aus ihrer Mitte

1. zwei gleichberechtigte Klassenelternsprecherinnen oder Klassenelternsprecher und
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Klassenkonferenz.

Bei neu gebildeten Klassen lädt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer zu dieser Sitzung ein. Bestehen keine Klassenverbände, werden für jeweils angefangene 25 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe zwei gleichberechtigte Jahrgangselternsprecherinnen oder Jahrgangselternsprecher gewählt.

(5) Bei Wahlen und Abstimmungen in den Elternversammlungen können für jede Schülerin oder jeden Schüler zwei Stimmen abgegeben werden, auch wenn nur ein Erziehungsberechtigter anwesend oder vorhanden ist. Die Stimmen können getrennt abgegeben werden; übt

ein Erziehungsberechtigter für mehr als zwei Schülerinnen oder Schüler in derselben Klasse oder Jahrgangsstufe das Erziehungsrecht aus, so kann er für diese höchstens vier Stimmen abgeben.

§ 90

Gesamtelternvertretung, Gesamtelternversammlung

(2) Die Gesamtelternvertretung wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder

1. eine Elternsprecherin oder einen Elternsprecher der Schule und bis zu drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
2. vier Mitglieder der Schulkonferenz,
3. zwei Mitglieder des Bezirkselektoralausschusses,
4. je zwei beratende Mitglieder der Gesamtkonferenz und der Fachkonferenzen sowie der Gesamtschülervertretung und
5. je ein beratendes Mitglied weiterer Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler an der Schule, sofern nicht entsprechende Teilelternkonferenzen gebildet wurden.

(4) Sind an der Schule für einzelne organisatorische Bereiche Teilkonferenzen eingerichtet worden, kann die Gesamtelternvertretung Teilelternvertretungen bilden. Teilelternvertretungen nehmen die Aufgaben der Gesamtelternvertretung wahr, soweit sie nur den jeweiligen organisatorischen Bereich der Schule betreffen und die Gesamtelternvertretung der Schule nichts anderes beschließt. Sie wählen zwei gleichberechtigte Sprecherinnen oder Sprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die beratenden Mitglieder für die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und Teilschülervertretungen.

§ 91

Mitwirkung an Oberstufenzentren und beruflichen Schulen

An Oberstufenzentren wird abweichend von § 90 Absatz 1 Satz 1 für jede Abteilung eine Abteilungselternvertretung eingerichtet. Jede Abteilungselternvertretung wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder zwei gleichberechtigte Sprecherinnen und Sprecher und

ein Mitglied der Schulkonferenz. Die Sprecherinnen und Sprecher aller Abteilungselternvertretungen wählen aus ihrer Mitte zwei Mitglieder für den Elternausschuss Berufliche Schulen, die verschiedenen Abteilungen angehören sollen.

§ 110

Bezirksausschüsse

(2) Den Bezirksausschüssen gehören jeweils die nach § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 (Lehrkräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter), § 85 Abs. 4 Nr. 2 (Schülerinnen und Schüler) und § 90 Abs. 2 Nr. 3 (Eltern) von den entsprechenden Gremien gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Schulen im Bezirk an, soweit für sie nicht Ausschüsse nach § 112 Abs. 1 gebildet sind. Sofern an staatlich anerkannten Ersatzschulen Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten gewählt worden sind, gehören je zwei von ihnen dem jeweiligen Bezirksausschuss mit beratender Stimme an.

(4) Die jeweils erste Sitzung der Bezirksausschüsse wird von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Bezirksamts einberufen; in dieser Sitzung werden die jeweilige Vorsitzende oder der jeweilige Vorsitzende des Bezirksausschusses und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gewählt.

§ 111

Bezirksschulbeiräte

(1) In jedem Bezirk wird ein Bezirksschulbeirat gebildet. Er besteht aus den von den Bezirksausschüssen jeweils gewählten Vertreterinnen und Vertretern sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter des bezirklichen Jugendhilfeausschusses, die oder der von diesem benannt wird. Des Weiteren gehören ihm je zwei der in § 110 Absatz 2 Satz 2 genannten Vertreterinnen und Vertreter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ausschusses für Partizipation und Integration der Bezirksverordnetenversammlung mit beratender Stimme an. An den Sitzungen des Bezirksschulbeirats kann die oder der Vorsitzende des bezirklichen Jugendhilfeausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 114

Landesausschüsse

(2) Die Landesausschüsse bestehen aus den in den jeweiligen Bezirksausschüssen gewählten Vertreterinnen und Vertretern. Ferner gehören dem jeweiligen Landesausschuss von den Sprecherinnen und Sprechern des pädagogischen Personals, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten, die nach § 111 Abs. 1 Satz 3 Mitglieder der Bezirksschulbeiräte sind, zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme an.

§ 115

Landesschulbeirat

(4a) Mit beratender Stimme gehören dem Landesschulbeirat an,

1. die Sprecherinnen oder Sprecher der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler oder Erziehungsberechtigten der staatlich anerkannten Ersatzschulen, die Mitglieder der Landesausschüsse sind,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesbeirats für Integrations- und Migrationsfragen,
3. die Vertreterin oder der Vertreter eines für die staatliche Europaschule zu errichtenden Beirats.

§ 117

Grundsätze für Wahlen

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlen sind geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten einverstanden sind. Eine Briefwahl ist unzulässig. Die Wahlen erfolgen jeweils für die Dauer eines Schuljahres, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Für die nach diesem Gesetz zu wählenden Gremienmitglieder sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen, höchstens jedoch zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter je Gremienmitglied, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Für die gewählte Vorsitzende oder den gewählten Vorsitzenden eines Gremiums wird mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.

(3) In allen Gremien sollen Frauen und Männer sowie Schülerinnen und Schüler gleichermaßen vertreten sein; ergänzend gilt § 15 des Landesgleichstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Mitglieder eines Gremiums sowie die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei einer erneuten Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(5) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet mit der Neuwahl des Gremiums, spätestens mit Ablauf der für die Einberufung des neu zu bildenden Gremiums bestimmten Frist. Die Amtszeit endet auch

1. durch Abwahl,
2. durch Niederlegung des Amtes,
3. mit Ablauf der Zugehörigkeit zu der jeweiligen Schule oder
4. bei Erziehungsberechtigten mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler volljährig wird.

Für die Abwahl eines Mitglieds ist ein Gremium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Abwahl erfolgt durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers. Als Nachfolgerin oder Nachfolger ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(6) Eine abwesende Wahlberechtigte oder ein abwesender Wahlberechtigter ist wählbar, wenn der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die schriftliche oder elektronisch übermittelte Einwilligung zur Übernahme des Amtes vorliegt.

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über das Wahlverfahren, die Anberaumung von Wahlen, die Wahlleitung, Nachfolger- und Ersatzwahlen und das Wahlprüfungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 118**Wahlprüfung**

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich gegen die Gültigkeit einer Wahl Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder bei der nach Absatz 2 über den Einspruch entscheidenden Stelle einzulegen.

(2) Über Einsprüche entscheidet nach Anhörung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters

1. bei schulischen Gremien die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb einer Woche nach Eingang,

2. bei bezirklichen Gremien die Schulaufsichtsbehörde innerhalb von drei Wochen nach Eingang oder

3. bei Landesgremien die Schulaufsichtsbehörde innerhalb von drei Wochen nach Eingang.

(3) Ist bei einer Wahl gegen Rechtsvorschriften verstoßen worden und kann dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden sein, so hat die zuständige Stelle die Wahl für ungültig zu erklären und eine Wiederholung anzuordnen.

§ 119**Vorsitz und Geschäftsstelle**

(1) In der ersten Sitzung der Bezirksschulbeiräte, des Beirats Berufliche Schulen und des Landesschulbeirats einer neuen Wahlperiode werden die oder der jeweilige Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter gewählt.

(2) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des betreffenden Schulbeirates. Zur Unterstützung der Bezirksschulbeiräte sowie der Bezirksausschüsse wird beim zuständigen Bezirksamt, zur Unterstützung des Landesschulbeirates und des Beirates Beruflicher Schulen sowie der Landesausschüsse bei dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats eine Geschäftsstelle eingerichtet.

§ 120**Stellung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter**

(1) Die nach diesem Gesetz gewählten Mitglieder der Gremien sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Werden in einem Gremium Angelegenheiten behandelt, die ein Mitglied oder dessen Angehörige persönlich betreffen, beschränkt sich die Mitwirkung auf seine Anwesenheit in der Sitzung; an der Beschlussfassung darf sich das Mitglied nicht beteiligen. Im Übrigen gelten die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet

1. in allen Personalangelegenheiten und

2. in allen Angelegenheiten, für die das Gremium die Vertraulichkeit der Beratung beschlossen hat.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit der Angehörigen des öffentlichen Dienstes richtet sich nach den dienst- und personalrechtlichen Vorschriften. Die Mitglieder der in diesem Gesetz genannten Gremien sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulaufsichtsbehörde förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten; die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen. Ein Mitglied, das seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzt hat, kann durch einen mit zwei Dritteln der übrigen anwesenden Mitglieder gefassten Beschluss aus dem Gremium ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist die Ersatzwahl eines neuen Mitglieds zulässig.

§ 121

Räume, Kosten

(1) Für Sitzungen der in diesem Gesetz genannten Gremien sowie für Schüler- und Elternversammlungen hat die betreffende Schule die notwendigen Räume und sächlichen Mittel entgeltfrei zur Verfügung zu stellen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Für die Bezirksgremien obliegt diese Aufgabe dem zuständigen Bezirksamt, für die Landesgremien der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Die Tätigkeit in den Gremien ist ehrenamtlich. Die Geschäftskosten der Schüler- und Elternvertretungen trägt im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel das Land Berlin. Ihre zweckentsprechende und sparsame Verwendung ist mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abzustimmen. Das Gleiche gilt für die Geschäftskosten der Bezirks- und Landesgremien, die mit dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Bezirksamts oder mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung abzustimmen sind.

§ 122**Sitzungsprotokolle**

(1) Über die Sitzungen der Gremien werden Protokolle geführt. Das Protokoll muss mindestens Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse und
5. das Ergebnis von Wahlen.

(2) Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, die Sitzungsprotokolle der Gremien ihrer Schule einzusehen. Tatsachen, die der vertraulichen Behandlung bedürfen (§ 120 Abs. 3 Satz 1), sind in einer Anlage zum Protokoll aufzuführen, die nur von den Mitgliedern des betreffenden Gremiums eingesehen werden darf.

(3) Jede Schule erhält eine Kopie der Sitzungsprotokolle des betreffenden Bezirksschulbeirats oder des Beirats Berufliche Schulen; der Landesschulbeirat stellt seine Protokolle in Kopie den Bezirksschulbeiräten und dem Beirat Berufliche Schulen zur Verfügung. Die Bezirksausschüsse und die Ausschüsse Berufliche Schulen stellen den entsprechenden Schulen auf Verlangen je eine Kopie ihrer Protokolle zur Verfügung. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.